

Vereinbarung zwischen

1. Große Kreisstadt Ludwigsburg
2. Große Kreisstadt Bietigheim-Bissingen
3. Große Kreisstadt Kornwestheim
4. Große Kreisstadt Remseck am Neckar

1.- 4. im Folgenden „Vertragspartner“ genannt

über die interkommunale Zusammenarbeit zur
„Einrichtung und Betrieb einer gemeinsamen örtlichen Erhebungsstelle Zensus 2022“

Präambel

2022 findet in Deutschland ein Zensus statt. Durch diese statistische Erhebung wird ermittelt, wie viele Menschen in Deutschland leben, wie sie wohnen und arbeiten. In Deutschland ist der Zensus 2022 eine registergestützte Bevölkerungszählung, die durch eine Stichprobe ergänzt und mit einer Gebäude- und Wohnungszählung kombiniert wird. Mit dem Zensus 2022 nimmt Deutschland an einer EU-weiten Zensusrunde teil, die seit 2011 alle zehn Jahre stattfinden soll.

Der Zensus wurde aufgrund der Corona-Pandemie von 2021 in das Jahr 2022 verschoben. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verschiebung des Zensus steht als neuer Stichtag der 15. Mai 2022 fest.

Das Zensusgesetz 2022 (ZensG 2022) und das Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 (AGZensG 2021) verpflichtet alle Gemeinden mit mindestens 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern zur Einrichtung einer örtlichen Erhebungsstelle (EHST). Es besteht außerdem die Möglichkeit, dass sich mehrere EHST zu einer gemeinsamen EHST zusammenschließen.

Im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit richten die Vertragspartner eine gemeinsame örtliche Erhebungsstelle zur Erfüllung dieser Weisungsaufgabe ein. Ziel der Zusammenarbeit ist es, die mit der Aufgabenübertragung verbundene Mehrbelastung der Vertragspartner durch effizienten Personal- und Sachmitteleinsatz so zu erledigen, dass die entstehenden Kosten durch die Landeszuweisungen weitestgehend gedeckt und zusätzliche Belastungen für die kommunalen Haushalte möglichst vermieden werden.

§ 1 Einrichtung einer gemeinsamen örtliche Erhebungsstelle

- (1) Die nach § 3 AGZensG 2021 für die örtliche Durchführung des Zensus 2022 erforderliche Erhebungsstelle wird als gemeinsame Erhebungsstelle bei der Großen Kreisstadt Ludwigsburg eingerichtet.
- (2) Die gemeinsame Erhebungsstelle untersteht der Ersten Bürgermeisterin der Großen Kreisstadt Ludwigsburg.
- (3) Durch die Vereinbarung gehen die Rechte und Pflichten der Vertragspartner zur Erfüllung der Aufgaben aus dem AGZensG 2021 auf die Große Kreisstadt Ludwigsburg über.
- (4) Die Vertragspartner bekunden übereinstimmend die Absicht, im Rahmen dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Sie verpflichten sich, sich hinsichtlich aller klärungsbedürftigen Angelegenheiten rechtzeitig zu informieren und eventuelle Differenzen im Sinne einer erfolgreichen Aufgabenerledigung und mit dem Ziel einer sachgerechten Lösung auszuräumen.

§ 2 Leitung der örtlichen Erhebungsstelle und weitere personelle Ausstattung

- (1) Die Große Kreisstadt Ludwigsburg bestellt eine Erhebungsstellenleitung sowie eine Stellvertretung für die gemeinsame Erhebungsstelle.
- (2) Die Erhebungsstellenleitung ist für die Erfüllung der sich aus dem AGZensG 2021 für die örtlichen Erhebungsstellen ergebenden Pflichten verantwortlich.
- (3) Die Erhebungsstellenleitung ist gegenüber der Ersten Bürgermeisterin der Stadt Ludwigsburg und gegenüber den Vertragspartnern in regelmäßigen Zeitabständen berichtspflichtig. Einzelheiten dieser Berichtspflicht regelt die Zusatzvereinbarung.
- (4) Die Erhebungsstellenleitung der gemeinsamen Erhebungsstelle wird in ihrer Aufgabenerfüllung durch die Vertragspartner unterstützt. Hierzu werden durch die Vertragspartner Ansprechpersonen benannt. Die Vertragspartner stellen mindestens eine geeignete Person in zeitlich angemessenem Umfang für die Unterstützung der gemeinsamen Erhebungsstelle ab. Die Unterstützung erstreckt sich insbesondere auf die Gewinnung von Erhebungsbeauftragten, die Entgegennahme und Eingangs-kontrolle der Erhebungsbögen sowie die Erteilung von allgemeinen Auskünften gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern. Diese Mitarbeitenden sind hinsichtlich dieser Funktion der Leitung der gemeinsamen Erhebungsstelle unterstellt. Näheres regelt die Zusatzvereinbarung.
- (5) Bei Bedarf wird im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach Absprache in zeitlich angemessenem Umfang weiteres geeignetes Personal durch die Vertragspartner bereitgestellt.

§ 3 Standort und Ausstattung der Erhebungsstelle

- (1) Die gemeinsame Erhebungsstelle wird im Gebäude Obere Markstraße 3 eingerichtet, das sich im Eigentum der Großen Kreisstadt Ludwigsburg befindet.
- (2) Die Große Kreisstadt Ludwigsburg stellt sicher, dass die gesetzlichen Anforderungen an die räumliche und EDV-technische Abschottung der Erhebungsstelle erfüllt sind, sowie deren Ausstattung fristgerecht gewährleistet ist.

§ 4 Kostenregelung

Im baden-württembergischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2021 (AGZensG 2021) vom 19. März 2020 ist in § 14 eine Kostenregelung in Höhe von 43,8 Millionen Euro aufgenommen. Mit diesem Betrag wird ein finanzieller Ausgleich für die Kommunen mit Erhebungsstelle für die wesentlichen Mehrbelastungen erbracht, die sich durch die Einrichtung und den Betrieb der Erhebungsstelle sowie den Einsatz von Erhebungsbeauftragten ergeben.

Die Höhe der Ausgleichszahlung kann derzeit noch nicht realistisch eingeschätzt werden. Eine Übersicht mit Orientierungswerten soll in Kürze durch das Statistische Landesamt Baden-Württemberg bereitgestellt werden.

Die erste Abschlagszahlung des Landes soll planmäßig noch im Herbst 2021 eingehen und insbesondere die Aufwendungen für die Einrichtung der Erhebungsstelle abdecken.

Die Zusatzvereinbarung regelt u.a. die Verteilung der anfallenden Kosten.

§ 5 Schweigepflicht

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Angelegenheiten, die im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Pressemitteilungen und andere Bekanntmachungen gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf diese Vereinbarung und die Zusammenarbeit werden vorab abgestimmt.

§ 6 Laufzeit des Vertrags, Änderungen und Nebenabreden

(1) Dieser Vertrag beginnt am 01.10.2021 und erstreckt sich über den gesamten Zeitraum der Durchführung des Zensus 2022. Eine Kündigung der Vereinbarung innerhalb dieses Zeitraums ist nicht möglich. Der Vertrag wird gegenstandslos und erlischt, wenn die Erhebungsstelle nach Weisung der Fachaufsicht aufzulösen (spätestens am 31.05.2023) und die Kostenabrechnung erfolgt ist sowie alle entsprechenden Zahlungen abgewickelt sind.

(2) Mündliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrags und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Ludwigsburg, soweit diese Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. In solch einem Fall wird die unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung ersetzt, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner ursprünglich gewollt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.

(2) Wird in der praktischen Anwendung eine Regelungslücke festgestellt oder erweist sich eine Bestimmung als nicht geeignet, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag angemessen, ausgerichtet an seinem Sinn und Zweck, zu ergänzen.

(3) Durch eine vom Vertragstext abweichende Ausführung ergeben sich keine Rechte und Pflichten.

(4) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, werden umgehend Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufgenommen.

Ludwigsburg, 24.09.2021

.....

Dr. Matthias Knecht, Oberbürgermeister

Bietigheim-Bissingen, 24.09.2021

.....

Jürgen Kessing, Oberbürgermeister

Kornwestheim, 24.09.2021

.....

Frau Ursula Keck, Oberbürgermeisterin

Remseck am Neckar, 24.09.2021

.....

Dirk Schönberger, Oberbürgermeister

Zusatzvereinbarung

Orientierungswerte

Stadt	Amtliche Einwohnerzahl <small>(am 31.03.2021, Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg)</small>	Erwartete Anzahl AP ¹⁾ in Haushaltsstichprobe	Erwartete Anzahl in Sonderbereichen ²⁾ :	
			Wohnheime	Gemeinschaftsunterkünfte
			AP ¹⁾	Anschriften
Ludwigsburg	93.245	6939	710	45
Bietigheim-Bissingen	43.130	3630	47	30
Kornwestheim	33.681	3075	33	8
Remseck am Neckar	26.494	2208	0	13

1) AP = Auskunftspflichtige

2) Als Sonderbereiche gelten „Wohnheime“ (z. B. Studentenwohnheime) und „Gemeinschaftsunterkünfte“ (z. B. Alten- und Pflegeheime), in denen Personen in der Regel längerfristig wohnen. Die Erhebung der Daten zu Personen in Wohnheimen erfolgt beim Zensus 2022 durch persönliche Befragung der Bewohnerinnen und Bewohner. Bei Gemeinschaftsunterkünften gibt die Einrichtungsleitung stellvertretend für die Bewohnerinnen und Bewohner Auskunft.

1. zu § 2 Absatz 3: Berichtspflicht

Die Erhebungsstellenleitung (EHSL) berichtet zeitnah nach Ablauf eines jeden Quartals über den Sachstand der Aufgabenerledigung in Schriftform. Dabei sind auch der personelle Zeitaufwand und die im Berichtszeitraum angefallenen Ausgaben darzustellen.

Bei auftretenden Störungen, welche die Zielerreichung gefährden könnten, ist durch die EHSL unabhängig von Pflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde, dem Statistischen Landesamt Baden-Württemberg (StaLA) der Ersten Bürgermeisterin der Großen Kreisstadt Ludwigsburg sowie den Vertragspartnern unverzüglich zu berichten. Dabei ist die Art der Störung sowie geeignete Gegenmaßnahmen darzulegen.

2. zu § 2 Absatz 4: Unterstützungspflichten der Vertragspartner

2.1 Geeignete Mitarbeiter

Jeder Vertragspartner benennt gegenüber der EHSL ein oder zwei Mitarbeitende, denen die Schulungsinhalte des StaLA vermittelt werden. Durch diese Maßnahme soll gewährleistet sein, dass unvorhergesehene Personalausfälle in der gemeinsamen EHS überbrückt werden können und in jeder Vertragsgemeinde mindestens ein:e Mitarbeiter:in über den Zensus 2022, die Aufgaben und Verfahrensweise informiert ist.

2.2 Personelle Abschottung

Das in der gemeinsamen Erhebungsstelle eingesetzte Personal darf während der Tätigkeit in der Erhebungsstelle nicht zeitgleich mit anderen Aufgaben des Verwaltungsvollzugs betraut werden. Bei einem Einsatz in mehreren Tätigkeitsbereichen ist in der Regel ein tage- oder halbtageweiser Wechsel zwischen den Bereichen in der Erhebungsstelle und in der Verwaltung zulässig.

2.3 Umfang und Art der Unterstützung

2.3.1 Erhebungsbeauftragte

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die EHSL bei der Gewinnung von Erhebungsbeauftragten (EB) für ihr Gemeindegebiet zu unterstützen, sodass vor Ort EB in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen (vgl. Empfehlungen des StaLA zur erforderlichen Anzahl der EB).

2.3.2 Räume für Schulung der EB

Die Vertragsparteien müssen geeigneten Räumlichkeiten für die Schulung der EB zur Verfügung stellen.

2.3.3 Erhebungsbezirke

Bei der Festlegung der Erhebungsbezirke wird die EHSL durch die Vertragspartner unterstützt.

2.3.4 Anlaufstelle vor Ort

Die Vertragspartner stellen vor Ort einen geeigneten Raum als Anlaufstelle für die EB zur Verfügung. Dabei sind die Vorgaben des StaLA zu beachten.

Der zeitliche Rahmen der personellen Besetzung der Anlaufstelle ist örtlich im Einvernehmen mit der EHSL zu regeln. Die Sachausstattung der Anlaufstelle z. B. IT-Ausstattung erfolgt ebenfalls in Abstimmung mit der EHSL.

Die Anlaufstellen dienen insbesondere während der Durchführung der Erhebung zur Entgegennahme, Vorprüfung sowie Zwischenlagerung der Erhebungsbögen. Bei vollständigem Vorliegen in einem Erhebungsbezirk erfolgt die Meldung an die EHSL, die diese zeitnah abholt.

Weiter erteilen die dezentralen Anlaufstellen allgemeine Auskünfte bezüglich des Zensus 2022 gegenüber den Einwohnern und Auskunftspflichtigen. Spezifische Anfragen werden an die gemeinsame Erhebungsstelle weitergeleitet. Die für die Anlaufstellen entstehenden Personalkosten werden nicht verrechnet.

3. zu § 4: Kostenregelung

3.1 Abschlagszahlung und Verteilschlüssel

Die für die Aufgabenerfüllung anfallenden Kosten trägt die Große Kreisstadt Ludwigsburg.

Die den übrigen Vertragspartnern nach § 14 AGZensG 2021 zustehenden Finanzzuweisung des Landes werden an die gemeinsame Erhebungsstelle bei der Großen Kreisstadt Ludwigsburg weitergeleitet.

Neben der Auszahlung der Aufwandsentschädigung an die EB, die Mitte 2022 anfällt, dient die verbleibende Finanzmasse insbesondere der Deckung folgender Kosten:

- Arbeitgeberaufwand Personalkosten (ohne Raumkosten). Geplant ist aufgrund der Einschätzungen des StaLA ein mittlerer Personalbedarf von 2 bis 2,5 Stellen.
- Sachkosten, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung des Zensus 2022 stehen (Mietkosten für Schulungsräume, erforderliche technische und räumliche Ausstattung, Büromaterial, Dienstfahrten und sonstige Kosten).
- Personalkosten für Personalausleihen bei Engpässen in der zentralen Erhebungsstelle.

Grundlage der Verteilung ist die mit Stand vom 16. Mai 2021 festgestellte amtliche Einwohnerzahl im Bereich der örtlichen Erhebungsstellen.

Die Kosten des Zensus sowie die Mittelverwendung sind fortlaufend in den Berichten der EHSL darzustellen.

3.2 Aufwandsentschädigung für Erhebungsbeauftragte und Sachkosten Einrichtung EHST

Die Kosten für die EB werden entsprechend den anfallenden Zahlungen an die EB des jeweiligen Gemeindegebiets zugerechnet. Die Abrechnung der Auszahlungen an die EBs durch die EHS erfolgt nach sachlicher Richtigstellung durch die zuständige Anlaufstelle.

Ausgehend von schätzungsweise insgesamt ca. 185 benötigten Erhebungsbeauftragten für die Haushaltsstichprobe und ca. 70 benötigten Erhebungsbeauftragten für die Sonderbereiche und Gemeinschaftsunterkünfte wird mit Gesamtkosten für EBs in Höhe von ca. 225.000 € gerechnet.

Die Kosten für die Einrichtung und Abschottung der Erhebungsstelle werden auf ca. 35.000 € geschätzt.

3.3 Endabrechnung

Nach Abschluss des Zensus 2021 erfolgt eine Gesamtabrechnung aller entstandenen Aufwendungen und Erträge. Zu berücksichtigen sind hier die jeweiligen Bruttopersonalkosten der in der gemeinsamen Erhebungsstelle eingesetzten Mitarbeitenden anteilig bezogen auf die Dauer ihres dortigen Einsatzes sowie alle sonstigen nachgewiesenen Kosten und Auslagen. Die Kosten der EB werden den Vertragspartnern direkt zugeordnet. Alle sonstigen Kosten der EHS werden entsprechend dem Verteilschlüssel verrechnet. Danach ergibt sich eine entsprechende Erstattung oder Nachschusspflicht.

Alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb der gemeinsamen Erhebungsstelle bereits vor dem Vertragsbeginn entstanden sind, werden ebenfalls in die Gesamtabrechnung einbezogen.

Die finanzielle Abwicklung der gemeinsamen Erhebungsstelle wird insgesamt von der Großen Kreisstadt Ludwigsburg vorgenommen.

Ludwigsburg, 24.09.2021

.....

Dr. Matthias Knecht, Oberbürgermeister

Bietigheim-Bissingen, 24.09.2021

.....

Jürgen Kessing, Oberbürgermeister

Kornwestheim, 24.09.2021

.....

Frau Ursula Keck, Oberbürgermeisterin

Remseck am Neckar, 24.09.2021

.....

Dirk Schönberger, Oberbürgermeister